

Amt Usedom-Süd
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage
GVKo-0131/26

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Koserow zum 31.12.2024

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 09.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)	09.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow nimmt den geprüften Jahresabschluss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung PartG mbB bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Eigenbetriebs Kurverwaltung Ostseebad Koserow zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 9.023.108,92 € und einem Jahresgewinn von 113.114,21 € zur Kenntnis und stellt diesen fest.

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 113.114,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Anlage/n

1	21111 Bericht JAP 2024_Printdatei_signed (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Koserow	13						

Prüfungsbericht

Kurverwaltung Ostseebad Koserow
Ostseebad Koserow

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A PRÜFUNGSauftrag	1
B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I Lage des Eigenbetriebs	2
I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
II Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	4
C GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I Gegenstand der Prüfung	4
II Art und Umfang der Prüfung	5
D FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
I.2 Vorjahresabschluss	6
I.3 Jahresabschluss	7
I.4 Lagebericht	7
II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
E DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	8
I Vermögenslage	8
II Finanzlage	10
III Ertragslage	11
F FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG	12
I Wirtschaftsplan	12
II Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	12
III Wirtschaftliche Verhältnisse	12
G WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	13

ANLAGENVERZEICHNIS

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2024 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 |
| Anlage 3 | Finanzrechnung 2024 |
| Anlage 4 | Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024 |
| Anlage 5 | Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 |
| Anlage 6 | Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers |
| Anlage 7 | Rechtliche Grundlagen, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse |
| Anlage 8 | Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 |
| Anlage 9 | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) |
| Anlage 10 | Wirtschaftsplan 2024 (Soll-Ist-Vergleich) |
| Anlage 11 | Darlehensübersicht zum 31. Dezember 2024 |
| Anlage 12 | Allgemeine Auftragsbedingungen |

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.
--

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	=	Absatz
EDV	=	Elektronische Datenverarbeitung
EigVO	=	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EUR	=	Euro
e.V.	=	eingetragener Verein
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grundwerk	=	Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HGrG	=	Haushaltsgrundsätze-Gesetz
HRA	=	Handelsregister Abteilung A
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KPG M-V	=	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LRH	=	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
M-V	=	Mecklenburg-Vorpommern
mbB	=	mit beschränkter Berufshaftung
PartG	=	Partnerschaftsgesellschaft
PH	=	Prüfungshinweis
PS	=	Prüfungsstandard
TEUR	=	Tausend Euro
USt	=	Umsatzsteuer
UVgO	=	Unterschwellenvergabeordnung
vGA	=	verdeckte Gewinnausschüttung
VgV	=	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
Vj.	=	Vorjahr
VOB	=	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

A PRÜFUNGSauftrag

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im Namen und für Rechnung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Koserow, Ostseebad Koserow (im Folgenden kurz „Eigenbetrieb“ genannt), hat uns mit Vertrag vom 4. Juni 2024 beauftragt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichten wir in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes.

Für die Durchführung der Prüfung finden die Vorschriften des KPG M-V sowie das Grundwerk des LRH Anwendung. Daneben wurde der IDW-Prüfungshinweis zur Erteilung von Bestätigungsvermerken (PH 9.400.3) bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW PS 450 erstellt. Er richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Maßgebend für die Auftragsdurchführung – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage 12 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der vorbezeichneten Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen maßgebend.

B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I Lage des Eigenbetriebs

I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung beurteilt die Lage des Eigenbetriebs und die voraussichtliche Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht in zusammengefasster Form wie folgt:

- Die touristische Saison 2024 verlief für die Kurverwaltung Koserow zufriedenstellend. Ein leichter Zuwachs an Gästeankünften im Vergleich zum Vorjahr konnte verzeichnet werden. Es konnten 120.643 Urlauber als Tagesgast oder Übernachtungsgast begrüßt werden. Dies sind 4,1 % mehr als 2023. Die Zahl der Übernachtungen belief sich auf 545.162 Übernachtungen. Hier ist lediglich der Vorjahreswert wieder erreicht worden, ein Plus von 0,1 % konnte ermittelt werden.
- Die Bilanzsumme 2024 ist im Vergleich zum vergangenen Wirtschaftsjahr um rund 27 TEUR gesunken.
- Das Eigenkapital der Kurverwaltung Koserow beläuft sich im Jahr 2024 auf 1.792 TEUR.
- Im Geschäftsjahr 2024 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 1.622 TEUR erzielt. 71 % der erzielten Einnahmen basieren auf der Erhebung der Kurtaxe, wodurch der Eigenbetrieb stark auf Kurtaxeinnahmen angewiesen ist. Dieser Wert liegt 10 % über dem Vorjahr, bedingt durch die leichte Erhöhung der Kurtaxhöhe von 2,70 EUR auf 2,80 EUR.
- Die Kurverwaltung versucht über Parkgebühren, Händler-Einnahmen und erhöhten Provisionseinnahmen zusätzliche Geschäftsfelder zu generieren. Die Einnahmen durch Strandkorbgebühren und Händlerstandflächen liegen auf Vorjahresniveau.
- Der geplante Jahresüberschuss wurde deutlich übertroffen. Die Differenz zwischen Plan und Ist beträgt 59 TEUR. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf ca. 113 TEUR.
- Die finanzielle Situation der Kurverwaltung ist als ordentlich zu bezeichnen. Die Liquidität der Kurverwaltung für das laufende Tagesgeschäft ist gesichert.

- 2023 hat Usedom erstmalig eine gemeinsame Kurtaxsatzung erarbeitet. Ende 2024 wurde die Kurtaxsatzung noch einmal angepasst. Diese ist aufbauend auf die Neuregelungen, welche mit der Saison 2023 inselweit begann. Die Kurtaxe wird fortan jährlich durch alle Seebäder einzeln berechnet und in der Quersumme inselweit gleich hoch erhoben. Der ÖPNV wird in einzelnen Orten mit in die Kurtaxe aufgenommen. So wird ab 1. Januar 2025 die Nutzung der Bahn in der Kurkarte von Koserow integriert sein. Die Kurtaxhöhe erhöht sich daher in der Hauptsaison von 2,80 Euro auf 3,65 Euro. 2024 erfolgte erstmalig eine Nachkalkulation der erhobenen Kurtaxaufwendungen und -einnahmen aus 2023.
- 2025 ist für die Kurverwaltung ein erneut herausforderndes Wirtschaftsjahr. Die Geschäftsleitung plant den geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 246 TEUR zu erreichen.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Annahmen für plausibel.

I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Die wirtschaftliche Entwicklung der satzungsmäßigen Aufgabe Kurverwaltung unterliegt der Unsicherheit hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit der Kurtaxe, welche durch die Entscheidungen des EuGH und des BFH aus dem Jahr 2023 in Frage gestellt wird. Daraus folgt eine finanzielle Ungewissheit für die Kurgemeinden, ob die abgeführte Umsatzsteuer auf Kurtaxe zurückzufordern ist und finanziell bedeutender, die geltend gemachte Vorsteuer aus Investitionen in den vergangenen Jahren an das Finanzamt zurückzahlen ist. Zu dieser Frage hat sich der deutsche Heilbäderverband, in Abstimmung mit seinen Landesverbänden, mit Entwurf eines BMF-Schreibens an das Bundesfinanzministerium (BMF) gewendet, der insbesondere die in den o.g. Entscheidungen verkürzte kommunalrechtliche Sichtweise der Gerichte ergänzt und somit die Umsatzsteuerbarkeit der Kurtaxe bestätigt und einen festen Bezug für den Vorsteuerabzug in Kurgemeinden verankern will. Dieser Entwurf ist nunmehr durch das BMF an die Landesfinanzministerien gespiegelt worden. Darüber hinaus hat ein mit der Ertragssteuer befasster Senat des BFH die umsatzsteuerliche Rechtsprechung aufgegriffen und leitet z.B. die Nichtberücksichtigung von Kostenteilen aus der Gewinnermittlung von Kurbetrieben ab, wodurch ertragsteuerliche Zusatzbelastungen für Kurgemeinden im Raum stehen, ebenso wie aus weiteren Entscheidungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand.

II Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine falschen Darstellungen oder sonstigen Verstöße festgestellt.

C GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – und Lagebericht des Eigenbetriebs.

Für die Rechnungslegung nach der EigVO finden hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung, Anhang und Lagebericht grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB sinngemäß Anwendung.

Weitere Rechnungslegungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierzu wurde der vom IDW veröffentlichte IDW-Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Abschlussprüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung so geplant und durchgeführt, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikoanalyse basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Unternehmens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Planung unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern - unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung - festgelegt.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie wurden folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Nachweis und Bewertung des Sachanlagevermögens und des Sonderpostens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung der Umsätze und Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Anhang und Lagebericht

Weiterhin haben wir folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Auswertung der Bestätigungsschreiben von Kreditinstituten und des Steuerberaters
- Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte aus dem Vorjahresabschluss und zusätzliche Prüfungshandlungen zur Richtigkeit der nicht von uns geprüften Vorjahreswerte

Aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) wurden überwiegend in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung in dem Monat September durchgeführt und am 15. September 2025 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO.

I.2 Vorjahresabschluss

Der von der AWADO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Schwerin geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 3. Februar 2025 durch die Gemeindevertretung festgestellt.

Als Ergebnisverwendung wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 159.999,62 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsleiterin wurde Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde gemäß § 14 Abs. 5 KPG publiziert.

I.3 Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die landesrechtlichen Vorschriften der EigVO zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zur Finanzrechnung und zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Bereichsrechnungen waren nach der Satzung nicht zu erstellen.

I.4 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO.

II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 4).

II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Beurteilung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

E DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I Vermögenslage

Die Vermögenslage des Eigenbetriebs wird anhand der nachfolgend wiedergegebenen Zusammenfassung der einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt und kommentiert.

	<u>31.12.2024</u>		<u>31.12.2023</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Vermögen					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	-1
Sachanlagen	8.453	93,7	8.580	95,0	-127
Finanzanlagen	3	0,0	3	0,0	0
Langfristiges Vermögen	(1) <u>8.456</u>	<u>93,7</u>	<u>8.584</u>	<u>95,0</u>	<u>-128</u>
Vorräte	12	0,1	8	0,1	4
Kundenforderungen	37	0,4	41	0,5	-4
Übrige kurzfristige Aktiva	11	0,2	12	0,1	-1
Liquide Mittel	(2) <u>507</u>	<u>5,6</u>	<u>391</u>	<u>4,3</u>	<u>116</u>
Kurzfristiges Vermögen	<u>567</u>	<u>6,3</u>	<u>452</u>	<u>5,0</u>	<u>115</u>
	<u>9.023</u>	<u>100,0</u>	<u>9.036</u>	<u>100,0</u>	<u>-13</u>
Kapital					
Gezeichnetes Kapital	207	2,3	207	2,3	0
Kapitalrücklage	852	9,4	852	9,4	0
Gewinn-/Verlustvortrag	620	6,9	460	5,1	160
Jahresüberschuss	113	1,3	160	1,8	-47
Sonderposten	(3) <u>4.957</u>	<u>54,9</u>	<u>5.058</u>	<u>56,0</u>	<u>-101</u>
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>6.749</u>	<u>74,8</u>	<u>6.737</u>	<u>74,6</u>	<u>12</u>
Andere langfristige Rückstellungen	(4) <u>10</u>	<u>0,1</u>	<u>6</u>	<u>0,1</u>	<u>4</u>
Langfristige Verbindlichkeiten	(5) <u>1.988</u>	<u>22,0</u>	<u>2.046</u>	<u>22,6</u>	<u>-58</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>1.998</u>	<u>22,1</u>	<u>2.052</u>	<u>22,7</u>	<u>-54</u>
Kurzfristige Rückstellungen	(4) <u>158</u>	<u>1,8</u>	<u>141</u>	<u>1,6</u>	<u>17</u>
Bankverbindlichkeiten	(5) <u>58</u>	<u>0,6</u>	<u>82</u>	<u>0,9</u>	<u>-24</u>
Lieferantenverbindlichkeiten	<u>40</u>	<u>0,4</u>	<u>8</u>	<u>0,1</u>	<u>32</u>
Übrige kurzfristige Passiva	<u>20</u>	<u>0,3</u>	<u>16</u>	<u>0,1</u>	<u>4</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>276</u>	<u>3,1</u>	<u>247</u>	<u>2,7</u>	<u>29</u>
	<u>9.023</u>	<u>100,0</u>	<u>9.036</u>	<u>100,0</u>	<u>-13</u>

Zu (1) Der Rückgang des **langfristigen Vermögens** um 128 TEUR resultiert aus Zugängen in Höhe von 64 TEUR sowie Abschreibungen in Höhe von 191 TEUR. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Umgestaltung des Kurplatzes (24 TEUR) und die Einrichtung des Empfangs (15 TEUR).

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang (vgl. Anlage 1.1) und die Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 in der Anlage 8.

Zu (2) Bezüglich der Veränderung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in der Anlage 3.

Zu (3) Der **Sonderposten** für Investitionszuschüsse wurde gebildet für Fördermittel im Zusammenhang mit dem Ausbau bzw. der Neugestaltung des Informationszentrums der Kurverwaltung, zur Einrichtung des Hauptrettungsturmes sowie für den Neubau der Seebrücke. Die Auflösung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände. Im Berichtsjahr wurden planmäßig 101 TEUR aufgelöst.

Zu (4) Bezüglich der Entwicklung der **Rückstellungen** verweisen wir auf die Ausführungen des Eigenbetriebs im Anhang.

Zu (5) Die **Bankverbindlichkeiten** wurden im Wirtschaftsjahr in Höhe von 82 TEUR planmäßig getilgt. Neue Darlehen wurden nicht aufgenommen.

Zur Zusammensetzung und den Konditionen der einzelnen Darlehen verweisen wir auf die Anlage 10.

Weitere Aufgliederungen und Erläuterungen sind in der Anlage 8 dargestellt.

II Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 aufgezeigt (vgl. Anlage 3 dieses Berichtes).

Der Finanzmittelfonds hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 116 TEUR auf 507 TEUR erhöht.

Im Wirtschaftsjahr 2024 war die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Für die Finanzlage des Eigenbetriebs sind nachfolgende Kennzahlen von Bedeutung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>%</u>	<u>%</u>
<u>Liquiditätsgrad 1</u>		
Liquide Mittel / Kurzfristiges Fremdkapital	183,7	158,3
<u>Liquiditätsgrad 3</u>		
Kurzfristiges Vermögen / Kurzfristiges Fremdkapital	205,4	183,0

III Ertragslage

Nachstehend geben wir eine Übersicht über die verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten, die wir in zusammengefasster Form und im Vergleich mit dem Vorjahr darstellen. Dabei haben wir die verschiedenen Erträge und Aufwendungen jeweils in ein prozentuales Verhältnis zu den betrieblichen Erträgen gesetzt.

	<u>2024</u>		<u>2023</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Umsatzerlöse	(1) 1.622	93,9	1.457	92,6	165
Übrige Erträge	106	6,1	117	7,4	-11
Betriebliche Erträge	<u>1.728</u>	<u>100,0</u>	<u>1.574</u>	<u>100,0</u>	<u>154</u>
Materialaufwand	-153	-8,9	-135	-8,6	-18
Personalaufwand	(2) -505	-29,2	-433	-27,5	-72
Abschreibungen	-191	-11,1	-192	-12,2	1
Sonstiger Betriebsaufwand	(3) -720	-41,7	-578	-36,7	-142
Steuern (ohne Ertragsteuern)	-1	-0,1	-1	-0,1	0
Betrieblicher Aufwand	<u>-1.570</u>	<u>-91,0</u>	<u>-1.339</u>	<u>-85,1</u>	<u>-231</u>
Betriebsergebnis	<u>158</u>	<u>9,0</u>	<u>235</u>	<u>14,9</u>	<u>-77</u>
Finanzergebnis	-14		-15		1
Ergebnis vor Ertragsteuern	144		220		-76
Ertragsteuern	-31		-60		0
Jahresergebnis	<u>113</u>		<u>160</u>		<u>-76</u>

Zu (1) Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2024</u>		<u>2023</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Kurtaxe	1.152	71,0	1.020	70,0	132
Parkgebühren	236	14,5	216	14,8	20
Fremdenverkehrsabgabe	73	4,5	73	5,0	0
Händler	54	3,3	60	4,1	-6
Provisionen	30	1,8	22	1,5	8
Strandkörbe	18	1,1	18	1,2	0
Übrige	59	3,6	48	3,3	11
	<u>1.622</u>	<u>100,0</u>	<u>1.457</u>	<u>100,0</u>	<u>165</u>

Zu (2) Der **Personalaufwand** ist im Wirtschaftsjahr 2024 aufgrund von Tarifierungen um 72 TEUR auf 505 TEUR gestiegen.

Zu (3) Der **sonstige Betriebsaufwand** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 142 TEUR erhöht. Ursächlich sind überwiegend gestiegene Aufwendungen für

Rettungsschwimmer (+ 51 TEUR), Reparaturen und Instandhaltung (+ 32 TEUR), Raumkosten (+22 TEUR) sowie Werbe- und Reisekosten (+ 22 TEUR).

Weitere Aufgliederungen und Erläuterungen sind in der Anlage 8 dargestellt.

F FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde auf der Gemeindevertretersitzung am 11. Dezember 2023 beschlossen.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der Ist-Zahlen ist in Anlage 10 dargestellt.

II Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß auch die Vorschriften von § 53 HGrG beachtet. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 9 zu diesem Bericht dargestellt.

III Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 113 TEUR (Vj.: 160 TEUR) ab.

Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt am Bilanzstichtag 19,9 % (Vorjahr 18,6 %). Damit liegt die Gesellschaft unter der im Grundwerk vorgegebenen Mindesteigenkapitalausstattung von 30 %. Nach unseren Feststellungen bestehen unter Berücksichtigung der Investitionsförderung durch Zuschüsse (vgl. Sonderposten) keine Finanzierungsprobleme.

Darlehensspiegel

Der Darlehensspiegel ist in Anlage 11 dargestellt.

G WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kurverwaltung Ostseebad Koserow, Ostseebad Koserow

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kurverwaltung Ostseebad Koserow, Ostseebad Koserow – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie der Finanzrechnung und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kurverwaltung Ostseebad Koserow für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V******Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen***

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben, solange die liquiden Reserven weiterhin abgesichert werden.

Verantwortung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Schwerin, 15. September 2025



BRB Revision und Beratung PartG mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

M. Napierski
Wirtschaftsprüfer

G. Matlok
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Kurverwaltung Ostseebad Koserow, Koserow

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	269,00	592,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.996.650,33	8.156.811,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	2,00	2,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	220.150,50	210.985,50
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>236.256,54</u>	<u>212.459,06</u>
	8.453.059,37	8.580.257,89
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>2.800,00</u>	<u>2.800,00</u>
	 8.456.128,37	 8.583.649,89
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren	11.588,95	8.267,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.318,19	41.202,80
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.444,42</u>	<u>4.446,80</u>
	43.762,61	45.649,60
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>507.297,48</u>	<u>391.293,02</u>
	 562.649,04	 445.210,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>4.331,51</u>	<u>7.211,57</u>
	<u>9.023.108,92</u>	<u>9.036.071,46</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	206.833,93	206.833,93
II. Kapitalrücklage	851.733,54	851.733,54
III. Gewinnvortrag	620.226,18	460.226,56
IV. Jahresüberschuss	<u>113.114,21</u>	<u>159.999,62</u>
	1.791.907,86	1.678.793,65
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN	4.956.731,00	5.058.233,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	141.893,36	111.799,50
2. Sonstige Rückstellungen	<u>26.231,00</u>	<u>34.945,19</u>
	168.124,36	146.744,69
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.046.381,49	2.127.932,52
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.089,53	8.032,23
3. Sonstige Verbindlichkeiten	19.874,68	16.335,37
- davon aus Steuern: 18.929,68 EUR (Vorjahr: 14.837,39 EUR)		
	<u>2.106.345,70</u>	<u>2.152.300,12</u>
	9.023.108,92	9.036.071,46

Kurverwaltung Ostseebad Koserow, Koserow
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.622.348,86	1.456.708,93
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.565,36	13.790,21
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.107,80	-8.065,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-149.378,68</u>	<u>-126.822,66</u>
	-153.486,48	-134.888,03
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-399.921,48	-350.583,29
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-105.341,55</u>	<u>-82.657,49</u>
	-505.263,03	-433.240,78
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-191.121,16	-192.579,85
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	101.502,00	102.814,18
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-719.567,26</u>	<u>-577.598,20</u>
8. Betriebsergebnis	158.978,29	235.006,46
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.129,02	3.492,64
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-17.448,97</u>	<u>-18.124,71</u>
11. Finanzergebnis	-14.319,95	-14.632,07
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-30.919,13</u>	<u>-59.749,77</u>
13. Ergebnis nach Steuern	113.739,21	160.624,62
14. Sonstige Steuern	<u>-625,00</u>	<u>-625,00</u>
15. Jahresüberschuss	<u><u>113.114,21</u></u>	<u><u>159.999,62</u></u>

Eigenbetrieb Kurverwaltung Koserow
Jahresabschluss zum 31.12.2024
Finanzrechnung

		2024	2023
1	Periodenergebnis	113	160
2	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	191	193
3	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-9	-14
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-102	-103
5	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1	-16
6	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	36	-3
7	Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
8	Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	14	15
9	Sonstige Beteiligungserträge (-)		
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten		
11	Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	31	60
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)		
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)		
14	Ertragsteuerzahlungen (-/+)	0	-7
15	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	275	285
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)		
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	0	0
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)	0	0
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-64	-249
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)		
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)		
22	Einzahlungen aufgr. v. Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)		
23	Auszahlungen aufgr. v. Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)		
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)		
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)		
26	Erhaltene Zinsen (+)	3	3
27	Erhaltene Dividenden (+)		
28	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-61	-246
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)	0	0
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)		
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)		
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)		
	- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-81	-51
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)		
	a) von der Gemeinde		
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter		
	c) von sonstigen Dritten	0	181
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)		
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)		
36	Gezahlte Zinsen (-)	-17	-18
37	Gezahlte Dividenden (-)		
38	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-98	112
39	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	116	151
40	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (+/-)		
41	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	391	240
42	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	507	391
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds			
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	507	241
	jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören	0	0

ANHANG

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Eine Gliederung in Betriebsbereiche ist nicht erfolgt, da keine Bereiche abzubilden sind.

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Koserow ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Nummer HRA 1619 eingetragen.

Die Wertangaben erfolgten in gerundeten EUR und TEUR.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Grundstücke, Bauten und bewegliche Anlagengegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen wurden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die sich grundsätzlich an den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen orientiert, bei Gebäuden und beim beweglichen Sachanlagevermögen linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von 800 EUR sind voll abgeschrieben und als Abgang behandelt worden.

Die im Bau befindlichen Anlagen wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Finanzanlagen sind zu ihren Anschaffungskosten aktiviert.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter Berücksichtigung etwaiger Ausfallrisiken aktiviert.

Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.

Die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse erfolgte entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Der Sonderposten wird als Passivposten nach § 33 EigVO 2017 M-V i. V. m. § 263 HGB geführt.

Durch die Bildung der Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Rechnungsabgrenzungen sind nur für wesentliche Posten gebildet worden.

3. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Angaben zum Anteilsbesitz

	<u>Beteiligung</u>	<u>Eigenkapital</u> <u>31.12.2024</u>	<u>Ergebnis</u> <u>2024</u>
	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Usedom Tourismus GmbH, Koserow	2,0	83	8

Die Beteiligung ist mit 2% seit 2006 im Betriebsvermögen des Eigenbetriebs bilanziert, die Aufstockung auf 8% im Jahr 2018 ist bislang im Haushalt der Gemeinde verblieben.

Die Restlaufzeit aller Forderungen beträgt weniger als ein Jahr (Vorjahr: weniger als ein Jahr). Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus Steuern in Höhe von 5,1 TEUR (Vorjahr 4,1 TEUR).

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gegenüber dem Vorjahr unverändert 206.833,93 EUR.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse entwickelt sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stand 1. Januar	5.085.233,00
Zuführung	0,00
Auflösung	<u>- 101.502,00</u>
Stand 31. Dezember	<u>4.956.731,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 26.231,00 EUR enthalten Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 12.500,00 EUR, für gesetzliche Aufbewahrung 10.300,00 EUR sowie übrige 3.431,00 EUR.

Die Verbindlichkeiten haben nachfolgende Restlaufzeiten:

	Stand 31.12. EUR	<u>Restlauf-</u> <u>zeit</u> bis 1Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR
(Vorjahr in Klammern)			
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	2.046.381,49 (2.127.932,52)	58.494,34 (81.551,04)	175.961,89 (189.910,52)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.089,53 (8.032,23)	40.089,53 (8.032,23)	0,00 (0,00)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	19.874,68 (16.335,37)	19.874,68 (16.335,37)	0,00 (0,00)
<i>davon Vbk. soz. Sich.</i>	<i>0,00</i> <i>(0,00)</i>	<i>0,00</i> <i>(0,00)</i>	<i>0,00</i> <i>(0,00)</i>
<i>davon aus Steuern</i>	<i>18.929,68</i> <i>(14.837,39)</i>	<i>18.929,68</i> <i>(14.837,39)</i>	<i>0,00</i> <i>(0,00)</i>

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten bis einem Jahr beträgt 118.458,55 EUR (Vorjahr 105.918,64 EUR). Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten größer 5 Jahre beträgt 1.811.925,26 EUR (Vorjahr 1.856.470,96).

4. Erläuterung der Posten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde – wie auch im Vorjahr – nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2024 Umsatzerlöse in Höhe 1.622,3 TEUR insbesondere aus

	<u>TEUR</u>
Kurabgabe	1.152,0
Parkplatzbewirtschaftung	235,6
Übrige	234,7

Die sonstigen betrieblichen Erträge/Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 106,1 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Auflösung von Sonderposten	101,5
Übrige	4,6

Der Materialaufwand von 153,5 TEUR ergibt sich aus Aufwendungen für den Einkauf von Verkaufsartikeln sowie aus Aufwendungen für Veranstaltungen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 191,1 TEUR, siehe hierzu beigefügten Anlagenachweis.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 719,6 TEUR betreffen:

	<u>TEUR</u>
Raumkosten/Pachten/Grundstücksaufwendungen	204,3
Werbe- und Reisekosten, Verkaufsprovisionen	120,9
Fahrzeugkosten	29,3
Instandhaltung/Reparaturen	41,9
Versicherungen, Beiträge	11,2
Übrige Verwaltungs- und Bürokosten	294,6
Sonstige	17,4

Ertragssteueraufwendungen sind in Höhe von 26,9 TEUR ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

a) Arbeitnehmer

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2024 durchschnittlich nachfolgende Arbeitnehmer:

Festangestellte Mitarbeiter (inklusive Betriebsleiterin)	10
Auszubildende	0

Zum 31. Dezember 2024 waren insgesamt 11 Arbeitnehmer aktiv beschäftigt.

b) Organe des Eigenbetriebs

Seit dem 1. Januar 2010 leitet Frau Nadine Riethdorf, Koserow, den Eigenbetrieb. Die Betriebsleiterin bezog Gehalt entsprechend dem TVöD Entgeltgruppe 12 Stufe 5. Darüber hinaus erhielt sie keine weiteren Vergütungen.

Der Betriebs- und Tourismusausschuss 2024 setzte sich wie folgt zusammen:

- Herr Heiko Nadler
- Herr Thomas Wellnitz (Vorsitzender)
- Herr Michael Raffelt
- Herr Uwe Böhme (bis 12.05.2024)
- Herr Frank Buch
- Frau Ann-Kathrin Günter
- Herr Erik Eckert
- Herr Arnulf Parow
- Herr Alexander Aehnlich
- Herr Christopher Hellmann (ab 17.07.2024)
- Frau Karina Bast (ab 16.07.2024)
- Herr Maik Clemann (ab 16.07.2024)

c) Beteiligungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Beteiligungen an der Usedom Tourismus GmbH (UTG) in Höhe von 2.800,00 EUR.

d) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2024 bestanden folgende finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen:

Leasing Jobrad	104,71 EUR p. m.
Leasing Bürotechnik (Wedow, Grenke)	188,10 EUR p. m.
Leasing Ford Transit 350 L3	286,00 EUR p. m.
Leasing John Deere	524,99 EUR p. m.
Pacht über Grundstücksflächen Forst/Land	1.537,60 EUR p. a.
Pacht über Grundstücksflächen Parkplatz	7.700,00 EUR p. a.

e) Honorar des Abschlussprüfers

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2024 wurde ein Honorar von 5.400,00 EUR einschließlich Nebenkosten und zuzüglich Umsatzsteuer berücksichtigt. Weitere Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht und nicht mit ihm vereinbart.

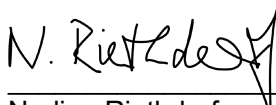
f) Nachtragsbericht

Keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

g) Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 113.114,21 EUR soll auf Vorschlag der Betriebsleitung mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ostseebad Koserow, den 14.05.2025



Nadine Riethdorf
Leiterin der Kurverwaltung

Anlagenspiegel

Kurverwaltung Ostseebad Koserow

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

		ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN			
		1. Jan. 2024	Zugänge	Abgänge	31. Dez. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.791,17	0,00	0,00	6.791,17
		<u>6.791,17</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.791,17</u>
II. SACHANLAGEN					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		9.241.584,12	0,00	0,00	9.241.584,12
2. Technische Anlagen und Maschinen		24.849,25	0,00	0,00	24.849,25
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		481.740,45	39.803,66	19.948,08	501.596,03
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>212.459,06</u>	<u>23.797,48</u>	<u>0,00</u>	<u>236.256,54</u>
		<u>9.960.632,88</u>	<u>63.601,14</u>	<u>19.948,08</u>	<u>10.004.285,94</u>
III. FINANZANLAGEN					
Beteiligungen		<u>2.800,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.800,00</u>
		<u>2.800,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.800,00</u>
		<u>9.970.224,05</u>	<u>63.601,14</u>	<u>19.948,08</u>	<u>10.013.877,11</u>

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
<u>6.199,17</u>	<u>323,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.522,17</u>	<u>269,00</u>	<u>592,00</u>
<u>6.199,17</u>	<u>323,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.522,17</u>	<u>269,00</u>	<u>592,00</u>
1.084.772,79	160.161,00	0,00	1.244.933,79	7.996.650,33	8.156.811,33
24.847,25	0,00	0,00	24.847,25	2,00	2,00
270.754,95	30.637,16	19.946,58	281.445,53	220.150,50	210.985,50
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>236.256,54</u>	<u>212.459,06</u>
<u>1.380.374,99</u>	<u>190.798,16</u>	<u>19.946,58</u>	<u>1.551.226,57</u>	<u>8.453.059,37</u>	<u>8.580.257,89</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.800,00</u>	<u>2.800,00</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.800,00</u>	<u>2.800,00</u>
<u><u>1.386.574,16</u></u>	<u><u>191.121,16</u></u>	<u><u>19.946,58</u></u>	<u><u>1.557.748,74</u></u>	<u><u>8.456.128,37</u></u>	<u><u>8.583.649,89</u></u>

Kurverwaltung Ostseebad Koserow
Wirtschaftsjahr 2024
Forderungsübersicht

				Bilanzwert		Wertberich- tigungen
				31.12.2024	31.12.2023	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				35.110,58 €	36.874,91 €	
davon < 1 Jahr				35.110,58 €	36.874,91 €	
davon 1 bis 5 Jahre						
davon > 5 Jahre						
Forderungen gegen die Gemeinde				2.207,61 €	4.327,89 €	
davon < 1 Jahr				2.207,61 €	4.327,89 €	
davon 1 bis 5 Jahre						
davon > 5 Jahre						
Sonstige Vermögensgegenstände				6.444,42 €	4.446,80 €	
davon < 1 Jahr				6.444,42 €	4.446,80 €	
davon 1 bis 5 Jahre						
davon > 5 Jahre						
Summe				43.762,61 €	45.649,60 €	

Kurverwaltung Ostseebad Koserow
Wirtschaftsjahr 2024
Verbindlichkeitenübersicht

				Bilanzwert		Sicherung
				31.12.2024	31.12.2023	
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten				2.046.381,49 €	2.127.932,52 €	
davon Restlaufzeit < 1 Jahr				58.494,34 €	81.551,04 €	
davon Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre				175.961,89 €	189.910,52 €	
davon Restlaufzeit > 5 Jahre				1.811.925,26 €	1.856.470,96 €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				40.089,53 €	8.032,23 €	
davon < 1 Jahr				40.089,53 €	8.032,23 €	
davon 1 bis 5 Jahre						
davon > 5 Jahre						
Verbindlichkeiten ggü Gemeinde				- €	- €	
davon < 1 Jahr				- €	- €	
davon 1 bis 5 Jahre						
davon > 5 Jahre						
Sonstige Verbindlichkeiten				19.874,68 €	16.335,37 €	
davon < 1 Jahr				19.874,68 €	16.335,37 €	
davon 1 bis 5 Jahre						
davon > 5 Jahre						
Summe				2.106.345,70 €	2.152.300,12 €	

**Lagebericht des Eigenbetriebes Kurverwaltung
Ostseebad Koserow
für das Wirtschaftsjahr 2024**

A. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Entwicklung der Tourismusbranche und der Gesamtwirtschaft

Insgesamt verzeichnete das Land Mecklenburg-Vorpommern 8,04 Mio. Gästeankünfte. Ein Plus zum Vorjahr von 4,8%. In der Zahl der Gästeübernachtungen wurde ein Zuwachs von 2,3% ermittelt und insgesamt wurden ca. 32,9 Millionen Übernachtungen gezählt. Vor-Corona Werte sind langsam wieder erreicht. Das Land hat sich insgesamt im Bereich Tourismus erholt. Dennoch machen die Zahlen auch deutlich, dass die Gäste kürzer verweilen. Da der Anstieg der Anreisen höher ist, als der Zuwachs an Übernachtungen.

Lediglich 364.452 Gäste aus dem Ausland besuchten Mecklenburg-Vorpommern. Diese blieben durchschnittlich 2,7 Tage. 983.403 Übernachtungen von ausländischen Gästen wurden landesweit registriert. Hier blieb die durchschnittliche Verweildauer zum Vorjahr konstant.

Auch auf Usedom haben sich die Ankünfte zum Vorjahr positiv entwickelt. Die Gästeankünfte sind auf Usedom um 8,6% gestiegen und belaufen sich auf 1.182.016 Gäste. Die Übernachtungen stiegen um 4,2% im Vergleich zum Vorjahr und liegen bei 5.999.977 Übernachtungen. Der Mitbewerber Rügen weist eine schlechtere Statistik im Übernachtungssegment auf. Nur 1,4% mehr Gäste sind 2024 zu 2023 angereist. Bei den Übernachtungen wurde lediglich ein Zuwachs von 1,6% ermittelt. Auf Usedom verweilten die Gäste durchschnittlich 5,1 Tage. Auf Rügen 4,7 Tage. Landesweit blieb der Urlaubsgast durchschnittlich 4,1 Tage vor Ort.

Die Bettenauslastung im Durchschnitt liegt landesweit bei 32,4 %. Koserow hat eine durchschnittliche Bettenauslastung von 40,9%.

Generell ist bei den Werten zu beachten, dass im statistischen Landesamt ausschließlich Einrichtungen mit mehr als 10 Betten erfasst werden. Koserow ist aber geprägt von einer Großzahl an Kleinstvermietern.

(Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, G413 Tourismus 12/2024)

2. Die Entwicklung im Ostseebad Koserow

Die touristische Saison 2024 verlief für die Kurverwaltung Koserow zufriedenstellend. Ein leichter Zuwachs an Gästeankünften im Vergleich zum Vorjahr konnte verzeichnet werden. Es konnten 120.643 Urlauber als Tagesgast oder Übernachtungsgast begrüßt werden. Dies sind 4,1% mehr als 2023. Die Zahl der Übernachtungen belief sich auf 545.162 Übernachtungen. Hier ist lediglich der Vorjahreswert wieder erreicht worden, ein Plus von 0,1% konnte ermittelt werden. Die durchschnittliche Verweildauer liegt bei 4,5 Tagen. Somit liegt Koserow unter dem durchschnittlichen Wert der Insel Usedom.

Diese Statistik-Zahlen werden aus dem Kurtaxsystem von Koserow ermittelt. Dieses weist die Gästezahlen aller Beherberger (auch der kleinen Privatvermieter) aus. Daher bildet es ein etwas anderes Bild als die landesweiten Statistikzahlen ab.

Weiterhin bilden die Monate Juni bis September die Hauptreisemonate. Die Nebensaison-Monate bleiben stabil. Durch die finanzielle Unsicherheit der Gäste, reisen die Gäste verstärkt kurzfristig an und kürzer in den Tagen. Eine Planbarkeit ist häufig nicht möglich. Urlaubsreisen im Sommer werden durch das kurzfristige Buchungsverhalten häufig wetterabhängig gemacht.

Seit vielen Jahren entwickelt sich die Zahl der Gästebetten in Koserow gleichbleibend. Es fallen einzelne kleinere Beherbergungsstätten weg, die durch Neubauten kompensiert werden.

Anreisen entwickelten sich:

2021 = 100.508 Urlauber
2022 = 124.453 Urlauber
2023 = 115.903 Urlauber
2024 = 120.643 Urlauber

Dem gegenüber stehen die Übernachtungszahlen:

2021 = 506.481 Übernachtungen
2022 = 576.394 Übernachtungen
2023 = 544.616 Übernachtungen
2024 = 545.162 Übernachtungen

Die Zahl der Tagesgäste stieg im Vergleich zu den Vorjahren und lag bei 19.073 Gästen. 2024 stieg die Attraktivität der UsedomCard und dessen Leistungen. Eine größere Nachfrage konnte hierbei erreicht werden. Des Weiteren wurden die Kurtaxkontrollen ausgeweitet.

Bettenkapazität in Koserow:

2021 = 4.658 Betten
2022 = 4.572 Betten
2023 = 4.473 Betten
2024 = 4.497 Betten

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer, die sich aus dem Verhältnis Urlauber zu Übernachtungszahlen ergibt, liegt in Koserow bei:

2021 = 5,04 Tage
2022 = 4,63 Tage
2023 = 4,70 Tage
2024 = 4,52 Tage

Die Quellregionen, aus denen die Tourismusströme kamen, sind prozentual dargestellt:

Region	2023	2024
%	%	%
Sachsen	20,4	20,2
Brandenburg	18,8	18,7
Berlin	14,8	14,7
Sachsen-Anhalt	7,6	8,2
Thüringen	5,6	5,5
Nordrhein-Westfalen	3,7	3,7
Niedersachsen	4,2	4,1
Mecklenburg-Vorpommern	7,2	6,8
Bayern	2,9	3,0
Baden-Württemberg	1,9	1,8
Schleswig-Holstein	2,2	2,5
Hessen	1,3	1,3
Hamburg	1,0	0,9
Rheinland-Pfalz	0,5	0,6
Übrige/Ausland	7,9 (Ausland 0,9)	8,0 (davon Ausland: 0,9)

Die Quellregionen ähneln sich mit denen aus den Vorjahren. Positiv entwickelt hat sich insbesondere Sachsen-Anhalt. Berlin, Brandenburg und Sachsen halten ihre hohen Vorjahreswerte. Über 70% der Gäste in Koserow stammen aus den neuen Bundesländern. Aufgrund der kurzen Anreise sowie der historischen Verbundenheit kann hier stets eine hohe Nachfrage generiert werden. Schleswig-Holstein hat leicht bei den Urlauberanteilen zugenommen. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben noch nennenswerte Gästeanreisen. Gäste aus dem Ausland sind für die Statistik kaum von Relevanz.

Koserow gehört dem Zusammenschluss der Usedomer Bernsteinbäder an. Außerdem ist die Kurverwaltung Partner der USEDOM TOURISMUS GMBH (kurz: UTG). Bernsteinbäder und UTG verfolgen gemeinsam eine gleichmäßige Werbestrategie.

3. Umsatzentwicklung

Insgesamt haben sich die Umsätze, verglichen mit dem Jahr 2023, wie folgt entwickelt:

2023 = 1.456.708,93 Euro

gegenüber

2024 = 1.622.348,86 Euro

Wichtige Einzelpositionen im Vergleich:

	2023 in TEuro	2024 in TEuro	Veränderungen in TEuro
Kurtaxe	1.019,6	1.152,0	+132,4 TEuro
Parkgebühren	215,6	235,6	+20,0 TEuro
Händler	59,6	54,0	- 5,6 TEuro
Strandkörbe	18,3	18,1	- 0,2 TEuro

Die Übersicht der einzelnen Einnahmepositionen macht deutlich, wie sehr der Eigenbetrieb auf die Kurtaxeinnahmen angewiesen ist. 71% der erzielten Einnahmen basieren auf der Erhebung der Kurtaxe. Dieser Wert ist 10% mehr als im Vorjahr. Hintergrund ist die leichte Anpassung der Kurtaxhöhe. Die Kurtaxhöhe ist von 2,70 Euro auf 2,80 Euro gestiegen. Die Kurverwaltung versucht über Parkgebühren, Händler-Einnahmen und erhöhten Provisionseinnahmen zusätzliche Geschäftsfelder zu generieren. Die Einnahmen durch Strandkorbgebühren und Händlerstandflächen liegen auf Vorjahresniveau.

Die Provisionsumsätze durch Zimmervermittlung sowie Ticketverkauf stiegen 2024 noch einmal deutlich. Die Zimmerpreise in den Ferienwohnungen und Hotels stiegen ebenso leicht an. Durch die erhöhten Reisepreise steigt auch die generierte Provision je Vermittlung. Insgesamt konnten 30,1 TEuro in diesem Bereich eingenommen werden.

Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe belaufen sich auf 73,0 TEuro. Im Verkaufsbereich (Radwanderkarten, Bernsteinschmuck etc.) erzielte die Kurverwaltung 7 TEuro an Umsätzen. 3,5 TEuro wurden an Einnahmen aus der Kostenbeteiligung Toilettengebühren eingenommen. Eigene hochwertige Veranstaltungen, die mit einem Eintrittspreis hinterlegt sind, werden mehr und mehr angeboten. Dadurch steigerten sich die Umsatzerlöse in diesem Bereich von 1,6 TEuro auf 7,3 TEuro.

Veranstaltungen und Werbeaktionen

2024 wurde ein umfangreiches Kulturprogramm zusammengestellt. So wurden große Feste auf dem Kurplatz und dem Seebrückenvorplatz gefeiert, zum Beispiel das Seebrückenfest, Countryfest, die Silvesterfeierlichkeiten sowie diverse Tanznächte. Um die Vor- und Nachsaison zu stärken, wurde erstmalig eine kulinarische Ortswanderung im November 2024 durchgeführt. Diese Veranstaltungsreihe soll auch 2025 aufgenommen werden und weitere Termine durchgeführt werden. Diese wurden sehr gut von den Gästen und Einwohnern angenommen. Auch im aktiven Bereich fanden diverse Sportveranstaltungen sowie geführte Radtouren und Wanderungen statt. Für die kleinen Gäste gab es zahlreiche Kinderveranstaltungen. Die Aufwendungen für die Veranstaltungen sowie anfallende Nebenkosten betrugen 150 TEuro.

Das Gastgeberverzeichnis wird, wie in allen Jahren per Post verschickt und online zum Downloaden eingestellt. Die persönliche Bestellung ging hierbei weiterhin zurück und stagniert in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau. Hingegen hat die Online-Buchung der Quartiere deutlich zugenommen. Dieser Bereich soll langfristig weiter ausgebaut werden. Hier können insbesondere durch die Provisionsgelder neue Erträge generiert werden.

Des Weiteren werden über die Usedom Tourismus GmbH diverse Marketingmaßnahmen der Bernsteinbäder Zempin, Koserow, Loddin und Ückeritz umgesetzt. 2024 wurde hierbei der Fokus auf eine Kooperation mit einem Tee-Anbieter gesetzt. Dieser hat über die sozialen Netzwerke eine ganz neue Zielgruppe angesprochen. Weiterhin wurde ein neues Imagevideo gedreht, welches bei youtube und ähnlichen Portalen beworben wurde. Koserow selbst hat ein Gewinnspiel mit dem Buchhändler hugendubel initiiert sowie diverse Marketingkampagnen in den sozialen Netzwerken platziert. Klassische Printwerbung nimmt ab. Anzeigen werden nur noch in kleineren Magazinen inseriert.

Investitionen und deren Finanzierung

Der Spielplatz in der F.-Schrödter-Straße soll 2025 neu gestaltet werden. Hierzu wurden Ende des Jahres 2024 neue Spielgeräte im Wert von 13.378,34 Euro erworben. Die Umgestaltung erfolgt dann in Eigenleistung durch den Bauhof.

Der Servicebereich der Kurverwaltung wurde aufwendig umgestaltet. Es erfolgten Fußboden- und Malerarbeiten. Des Weiteren wurden neue Möbel angeschafft. Unter anderem neue Schreibtische und Bürostühle, neuer Tresenbereich, Arbeitsschränke sowie eine Activity-Wand. Insgesamt wurden hierfür 20 TEuro aufgewendet.

Eine Küche für die Rettungsschwimmer wurde erworben. Ebenso technische Kleingeräte für den Bauhof. Diese Aufwendungen belaufen sich auf 5,5 TEuro.

Weitere kleine Investitionen wurden im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter getätigt.

Alle Investitionen wurden aus den Rücklagen der Kurverwaltung finanziert. Es wurden keine Investitionskredite aufgenommen. Alle Investitionen entsprechen den Vorplanungen im Wirtschaftsplan.

4. Personelle Entwicklung

2024 war das Team der Kurverwaltung und des Bauhofes mit 9 Festangestellten und 1 Saisonkraft besetzt.

2024 fand ein Wechsel im Veranstaltungsbereich statt. Eine Mitarbeiterin verließ das Unternehmen und wurde durch einen neuen Kollegen ersetzt. 4 Kollegen sind in den Bereichen Service und Buchhaltung der Touristinformation tätig. Die Mitarbeiterin der Buchhaltung hat Anfang 2025 die Kurverwaltung Koserow ebenfalls auf eigenen Wunsch verlassen. Eine neue Kollegin wurde daher ab Dezember 2024 in das Aufgabengebiet eingearbeitet.

Im Bauhof-Team arbeiten weiterhin 3 Mitarbeiter, welche direkt in der Kurverwaltung angestellt sind. Die Anzahl der Mitarbeiter, die direkt in der Gemeinde beschäftigt werden, lagen 2024 bei 5 Kollegen. Zum Jahresende 2024 wurde ein Kollege gekündigt. Die Stelle wurde vorerst nicht wieder besetzt.

B. Darstellung der Lage

1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme 2024 ist im Vergleich zum vergangenen Wirtschaftsjahr um rund 27 TEuro gesunken. Der Kassenbestand der Kurverwaltung ist aufgrund der positiven Jahresabschlüsse aus den Vorjahren noch einmal gestiegen und weist nun einen Wert von 507 TEuro auf. Durch die Überplanung des Kurplatzes stiegen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Das Sachanlagevermögen im Wirtschaftsjahr 2024 beläuft sich auf 8.453 TEuro und liegt damit rund 127 TEuro unter dem Vorjahreswert.

Die Abschreibungen im Wirtschaftsjahr 2024 sind im Vergleich zum Vorjahr auf gleichem Niveau. Sie belaufen sich auf ca. 191 TEuro.

Das Umlaufvermögen beträgt per 31.12.2024 rund 563 TEuro und liegt damit um ca. 118 TEuro über Vorjahreswert. Wie bereits erwähnt, ist hierbei ursächlich die Verbesserung des Kassenbestandes.

Das Eigenkapital der Kurverwaltung Koserow beläuft sich im Jahr 2024 auf 1.792 TEuro. Der Jahresüberschuss beträgt ca. 113 TEuro. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse sind planmäßig durch die entsprechende Auflösung von 5.058 TEuro auf 4.956 TEuro gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken im Wirtschaftsjahr auf 2.046 TEuro zum 31. Dezember 2024. Alle Kredite wurden planmäßig getilgt.

2. Finanzlage

Die finanzielle Situation der Kurverwaltung ist als ordentlich zu bezeichnen. Die Liquidität der Kurverwaltung für das laufende Tagesgeschäft ist gesichert.

2023 hat Usedom erstmalig eine gemeinsame Kurtaxsatzung erarbeitet. Im Jahr 2024 fand eine erste Nachkalkulation für das Jahr 2023 statt. Hierbei ergab, dass die Vorkalkulation einen Kurtaxaufwand in der Hochsaison für den Koserower Gast in Höhe von 2,01 netto kalkuliert hatte. Die Nachkalkulation ergab 2,00 Euro netto. Die Aufwendungen und Einnahmen entsprachen der Planungen. Koserow ist Gebergemeinde. Die Kurverwaltung erhebt die Kurtaxe in der inselweit gebildeten Quersumme der Kurtaxe. Die Übereinnahmen werden dann aber an die Gemeinden überwiesen, die einen höheren Bedarf haben. Die UTG hat hierbei die Funktion des gemeinsamen Mittlers und Koordinators.

Ausgangsrechnungen von Kurtaxeinnahmen, Standgebühren sowie Strandkorbgebühren werden zügig von der Kurverwaltung bearbeitet und an die Partner gestellt. Das Mahnwesen wird beachtet, um so größere Außenstände zu vermeiden. Vollstreckungen werden ggf. über das Amt Usedom-Süd vollzogen.

3. Ertragslage

2024 konnten Umsatzerlöse in Höhe von 1.622 TEuro erzielt werden. Außerdem wurden 4,6 TEuro sonstige betriebliche Erträge generiert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 142 TEuro gestiegen und belaufen sich auf 720 TEuro.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich unter anderem aus den Fahrzeugkosten, Werbe- und Marketingkosten, Versicherungen, Raumkosten sowie Reparaturen und Instandhaltungen zusammen. Die Marketingkosten wurden deutlich erhöht. 2023 wurden aufgrund einer Satzungsanpassung, höhere Einnahmen im Rahmen der Fremdenverkehrsabgabe erzielt. 73 TEuro Einnahmen stehen 121 TEuro Ausgaben in diesem Bereich gegenüber. Laut Fremdenverkehrsabgabesatzung sollen die Einnahmen teilweise den Marketingaufwand decken. Dies ist mittels der Zahlen erreicht worden.

Der Bereich Reparaturen und Instandhaltungen belief sich 42 TEuro. Hintergrund war hierfür der Umbau und die Instandsetzung des Servicebereiches in der Kurverwaltung. Kleinstreparaturen werden eigenständig durch die Bauhof-Mitarbeiter durchgeführt. Hierfür wurde lediglich das Material gekauft und zur Verfügung gestellt.

Die Raumkosten sind um 22 TEuro gestiegen. Die Kosten für die Rettungsschwimmer sind deutlich gestiegen. Aufgrund eines neu geschlossenen Vertrages zu Beginn der Saison 2024 sind die Rahmenbedingungen angepasst wurden. Der neu geschlossene Vertrag liegt in den Kosten deutlich über den Vorjahren. Gleichzeitig konnten auch mehr ehrenamtliche Rettungsschwimmer gewonnen werden. Dadurch erhöhen sich aber auch die Kosten der Aufwandsentschädigungen. Die Mehrkosten waren aber im Wirtschaftsplan eingestellt.

Der Personalaufwand lag mit 505 TEuro ca. 72 TEuro über dem Vorjahreswert. Es erfolgten Tarifierungen bei den Beschäftigten. Aufgrund der Stellenwechsel waren für die Einarbeitungszeit neue Mitarbeiter vor Ort und es kam somit zu einer Überschneidung der Personalkosten. Die Lohnkosten im Verhältnis zu den Umsatzerlösen entsprechen einem Anteil von ca. 31%. Dies ist trotz gestiegener Lohnkosten, ein ähnliches Lohn-Erlös-Verhältnis wie in den Vorjahren.

Insgesamt hat sich ein Jahresüberschuss von 113 TEuro (Vorjahr Jahresüberschuss 160,0 TEuro) ergeben.

Der Wirtschaftsplan 2024 plante einen Jahresüberschuss zum 31.12.2024 von 54 TEuro. Größte Abweichungen im zwischen Wirtschaftsplan und Jahresergebnis sind in folgenden Bereichen zu verzeichnen (Angaben in TEuro):

	Wirtschaftsplan 2024	Jahresabschluss 2024	Differenz
Umsatzerlöse	1599	1622	+23
Sonst. betriebl. Erträge	3	5	+2
Veranstaltungen	185	153	-32
Personalaufwand	500	505	+5
Abschreibungen	198	191	-7
Sonst. betriebl. Aufwendungen	691	720	+29
Jahresüberschuss	54	113	+59

Die Umsatzerlöse lagen über dem Planwert. Im Bereich der Veranstaltungen ist der geplante Aufwand nicht vollends ausgeschöpft worden. Die Abschreibungen liegen leicht unter Planwert. Alle anderen Ausgaben sind in ähnlichem Ausmaß wie im Wirtschaftsplan vorab dargestellt.

Der geplante Jahresüberschuss wurde deutlich übertroffen. Die Differenz zwischen Plan und Ist sind 59 TEuro.

4. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Urlaubsgäste beurteilen den Aufenthalt in der Gemeinde Koserow sehr positiv. Dies zeigen Bewertungen bei google und facebook. Die Beurteilungsskala bei google reicht von 1-5. Die Kurverwaltung weist aktuell einen Wert von 4,6 auf. Der gute Ausgangswert vom Vorjahr konnte gehalten werden. Bei Facebook wird das Ostseebad mit 94% weiterempfohlen. 436 Bewertungen wurden insgesamt vorgenommen. Die Zahl der Fans und Follower bei instagram, facebook und youtube haben noch einmal zugenommen.

Die Kurverwaltung selbst führt mehrere Qualitätssiegel. Hierzu zählen die „i-Marke“ für serviceorientierte Touristinformationen. 2024 wurde die erneute Zertifizierung der i-Marke durchgeführt. Die Servicetätigkeiten der Touristinformation wurden hierbei als sehr gut bewertet. Lediglich die Ausstattung der Kurverwaltung entsprach nicht den Serviceansprüchen. Hier wurde mit dem Umbau des Servicebereiches im Mai 2024 Rechnung getragen. Bei der erneuten Beurteilung sollte dieser Bereich dann auch entsprechend gut bewertet werden. Weiterhin trägt der Eigenbetrieb die Qualitätsstufe 1 der ServiceQualität Deutschland sowie das QMB Siegel für barrierefreies Reisen. Koserow strebt 2025 die Zertifizierung „barrierefreies Seebad“ an. Dann gilt das QMB Siegel nicht nur für die Einrichtung der Kurverwaltung selbst, sondern für die gesamte Gemeinde. Die Badestellen am Strand werden einmal monatlich auf Badewasserqualität in der Saison (Mai bis September) kontrolliert.

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil. Die Kurverwaltung Koserow hat einen festen Stamm von Mitarbeitern in den Bereichen Bauhof und Touristinformation. Aufgrund der steigenden Urlauberzahlen hat sich in den letzten Jahren das Team personell verstärkt, um den Anforderungen entsprechend gerecht zu werden. Im Bereich Service ist mobiles Arbeiten von zu Hause teilweise möglich. Auf Urlaubs- und Freizeitwünsche wird Rücksicht genommen. Dienstpläne werden rechtzeitig geschrieben, so dass das Planen von Freizeitaktivitäten jederzeit möglich ist.

Das Ostseebad Koserow ist Mitglied des Tourismusverbandes Insel Usedom. Die Leiterin der Kurverwaltung ist gleichzeitig auch die Vorsitzende des Verbandes. So können Synergieeffekte für Koserow erzielt werden. Weiterhin ist Frau Riethdorf im Vorstand des Landestourismusverband Mitglied. Des Weiteren ist die Gemeinde Koserow Mitglied im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern. Ein enger Austausch mit weiteren prädikatisierten Gemeinden des Landes ist damit gegeben. Auf der Insel Usedom gibt es zusätzlich eine Arbeitsgruppe aller Leiter bzw. Geschäftsführer von touristischen kommunalen Eigenbetrieben. Diese Arbeitsgruppe wird ebenfalls durch Frau Riethdorf geleitet und bietet einen direkten Austausch auf der Insel.

C Risikomanagement – Ziele und Methoden

Die Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden regelmäßig vom Betriebsleiter, dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister überwacht. Der Betriebsausschuss tagt regelmäßig in Abständen von ca. 8 Wochen. Gespräche und Auswertungen mit dem Bürgermeister und dem Ausschussvorsitzenden finden wöchentlich statt.

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung werden jährlich Haushaltpläne erstellt, die mit den betriebswirtschaftlichen Abrechnungen abgeglichen werden. Zurzeit bestehen keine konkreten Hinweise auf Risiken der künftigen Eigenbetriebsentwicklung.

Die Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Koserow ist derzeit stabil.

D. Wesentliche Chancen und Risiken und künftige Entwicklung (Ausblick)

Ende 2024 wurde die Kurtaxsatzung noch einmal angepasst. Diese ist aufbauend auf die Neuregelungen, welche mit der Saison 2023 inselweit begann. Die Kurtaxe wird fortan jährlich durch alle Seebäder einzeln berechnet und in der Quersumme inselweit gleich hoch erhoben. Der ÖPNV wird in einzelnen Orten mit in die Kurtaxe aufgenommen. So wird ab 01.01.2025 die Nutzung der Bahn in der Kurkarte von Koserow integriert sein. Die Kurtaxhöhe erhöht sich daher in der Hauptsaison von 2,80 Euro auf 3,65 Euro. 2024 erfolgte erstmalig eine Nachkalkulation der erhobenen Kurtaxaufwendungen und -einnahmen aus 2023. Weitere kleinere Gemeinden sind 2025 in das System der inselweiten Kurkarte „Usedom Card“ dazugestoßen. Die Gäste haben sich an das neue Abrechnungssystem gewöhnt. 2026 soll sich das System „Usedom Card“ festigen. Die Vor- und Nachkalkulation eventuell etwas verschlankt und vereinfacht werden.

Die Umgestaltung des Kurplatzes hat mit Vorplanungen 2021 begonnen. Leider konnten bisher keine Fördermittel eingeworben werden. Kostenschätzungen zur Umsetzung des Projektes lagen 2022 bei ca. drei Millionen Euro. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert mittlerweile durch Kostenanpassungen überschritten wird. Die Kurverwaltung hat im Haushalt 2025 600 TEuro für den Neubau einer Toilette auf dem Kurplatz vorgesehen. Ziel ist es, Teile des Kurplatzes nach und nach allein oder Fördermittel zu sanieren. Dies wird längere Zeit in Anspruch nehmen.

Fakt ist, dass Großprojekte finanziell nicht durch gemeindliche Haushalte allein gestemmt werden können. Ohne Fördermittel ist die Umsetzung von Großprojekten nicht möglich. Sollte nun langfristig keine touristische Infrastruktur mehr gefördert werden, gefährdet es die Qualität der touristischen Gemeinden in den Regionen. Nur mit einer gewissen Qualität bei den öffentlichen Toiletten, auf den Promenade und im Strandbereich sowie Fahrrad- und Wanderwegen werden Urlaubsgäste zufrieden gestellt und kommen wieder. Ziel in den kommenden Jahren muss es sein, die touristische Infrastruktur in den Orten zu erneuern, um sich von den Mitbewerbern wie Polen oder Schleswig-Holstein abzugrenzen.

Die Gäste sind in ihrem Buchungsverhalten weiterhin vorsichtig und zurückhaltend. Landesweite Tourismusumfragen des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern zeigen deutlich auf, dass die Unternehmen unzufrieden mit den Vorbuchungsständen sind. Die Gäste reagieren je nach Wetterlage. Mitbewerber, insbesondere im Ausland, können mit Wettergarantie häufig punkten. Die Vor- und Nachsaison müssen weiter durch Veranstaltungen belebt und in ihrer Auslastung gestärkt werden.

Prognosebericht

2025 ist für die Kurverwaltung ein erneut herausforderndes Wirtschaftsjahr.

Personelle Veränderungen in der Kurverwaltung und dem Bauhof durch Kündigungen erfordern ein hohes Maß an Flexibilität bei der Aufgabenverteilung unter den Kollegen. Die Saisonkraft zur Unterstützung im Bereich Veranstaltungen hat Ende Mai kurzfristig gekündigt. Erst zum 01.08.2025 konnte ein neuer Mitarbeiter eingestellt werden. Dieser wird durch Gemeinde und Kurverwaltung gemeinsam finanziell getragen. Neben den Tätigkeiten Veranstaltungen und Kurtaxkontrolle, wird er in den Wintermonaten auf den Bauhof tätig sein. Die Buchungslage ist auch in 2025 sehr angespannt. Insbesondere die Frühjahrsmonate Mai

und Juni blieben hinter den Erwartungen. Bis Ende Juni 2025 auflaufend ist mit einem Minus bei den Ankünften von ca. 3% auszugehen. Die Übernachtungen belaufen sich die Verluste sogar auf 7,5% zum Vorjahr.

Der Parkplatz an der Seebrücke wird durch die Gemeinde aufwendig saniert und erneuert. Aus diesem Grund sind Teile des Parkplatzes gesperrt. Hierdurch kann es zu Umsatzeinbußen kommen.

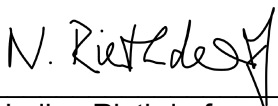
Mit Stand 30.06.2025 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 584 TEuro eingenommen. Dies entspricht einem Umsatzanstieg von 20,3% zu 2024. Ca. 99 TEuro mehr als auflaufend im Vorjahresmonat. Die Kosten für die Veranstaltungen liegen im Planbereich, jedoch über Vorjahreswert. Auf 42 TEuro beläuft sich der Aufwand bis zum 30.06.2025. Die Personalkosten liegen ca. 6% über dem Vorjahreswert. Die Gründe wurden hierfür ausreichend dargestellt. Die Raumkosten befinden sich ca. 177% über dem Vorjahreswert. Ca. 116 TEuro mehr als im Vorjahr. Hintergrund ist hierbei, dass in der Kurtaxe der kostenlose ÖPNV enthalten ist. Die Mehreinnahmen, die generiert werden, werden an den ÖPNV Partner weitergegeben. Die Aufwendungen für den ÖPNV werden bei den Raumkosten dargestellt.

Die Werbekosten befinden sich leicht über Vorjahresniveau. Die geplanten Marketingaufwendungen für 2025 belaufen sich auf 120 TEuro.

Die Aufwendungen im Bereich Instandhaltung sind zum Vorjahr wieder auf Normalniveau gesunken. Ca. 19 TEuro wurden bis Ende Juni 2025 in diesem Bereich aufgewendet.

Mit dem 30.06.2025 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 60.046,49 Euro ausgewiesen. Dieser Wert liegt 47% unter dem Vorjahresvergleichsmonat. Die Geschäftsleitung plant daher in vollem Umfang den avisierten Jahresüberschuss in Höhe von 246 TEuro zu erreichen.

Ostseebad Koserow, den 14.08.2025



Nadine Riethdorf
Leiterin der Kurverwaltung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kurverwaltung Gemeinde Koserow, Koserow

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Kurverwaltung Gemeinde Koserow, Koserow – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie der Finanzrechnung und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kurverwaltung Gemeinde Koserow für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V******Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen***

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben, solange die liquiden Reserven weiterhin abgesichert werden.

Verantwortung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, 15. September 2025

BRB Revision und Beratung PartG mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



M. Napierski
Wirtschaftsprüfer

G. Matlok
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE GRUNDLAGEN, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Eigenbetriebes bildet die Betriebssatzung in der Fassung vom 30. November 1993. Die rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Firma	Kurverwaltung Ostseebad Koserow
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Ostseebad Koserow
Handelsregister	Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister vom Amtsgericht Stralsund unter der Nummer HRA 1619 eingetragen.
Gegenstand des Eigenbetriebes	Gegenstand des Betriebs ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Koserow zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Wirtschaftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital	206.833,93 EUR (404.532,00 DM)
Betriebsleiterin	Frau Nadine Riethdorf
Organe des Eigenbetriebes	Gemeindevertretung Ostseebad Koserow Betriebs- und Tourismusausschuss Betriebsleitung
Betriebs- und Tourismusausschuss	Hinsichtlich der Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).

II Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Greifswald
Steuernummer	084/144/00346 (Ertragsteuer) 084/144/00222 (Umsatzsteuer)
Veranlagung	Das Finanzamt hat die Steuerveranlagung für das Jahr 2020 durchgeführt. Die Steuererklärung für 2023 sind abgegeben.
Betriebsprüfung	Bisher hat keine steuerliche Außenprüfung stattgefunden.

III Wirtschaftliche Verhältnisse

Arbeitszweige des Eigenbetriebs	• Kurverwaltung - Hotels etc. - Familienferienstätten - Fremdenverkehrsabgabe • Strand/Promenade/Seebrücke • Parkplätze
---------------------------------	--

WEITERGEHENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024

Soweit Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang erfolgt sind, wird auf eine Wiederholung verzichtet. Zu den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geben wir deswegen nur noch die nachstehenden Aufgliederungen und Erläuterungen.

BILANZ

A K T I V A

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens ist im Einzelnen aus dem Anlagevermögenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR	269,00
Vorjahr	EUR	592,00

Sachanlagen

	EUR	8.453.059,37
Vorjahr	EUR	8.580.257,89

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	EUR	7.996.650,33
Vorjahr	EUR	8.156.811,33

Technische Anlagen und Maschinen

	EUR	2,00
Vorjahr	EUR	2,00

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	220.150,50
Vorjahr	EUR	210.985,50

Die Zugänge in Höhe von 40 TEUR betreffen im Wesentlichen die Einrichtung des Empfangs (15 TEUR) und Spielgeräte (13 TEUR).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR	236.256,54
Vorjahr	EUR	212.459,06

Der Zugang zu Anlagen im Bau in Höhe von 24 TEUR betrifft die Umgestaltung des Kurplatzes.

Finanzanlagen

Beteiligungen

	<u>EUR</u>	<u>2.800,00</u>
Vorjahr	EUR	2.800,00

Ausgewiesen wird eine Beteiligung an der Usedom Tourismus GmbH (UTG) in Höhe von 3 TEUR (Vj. 3 TEUR).

Umlaufvermögen**Vorräte****Fertige Erzeugnisse und Waren**

	<u>EUR</u>	<u>11.588,95</u>
Vorjahr	EUR	8.267,38

Die fertigen Erzeugnisse betreffen vor allem Verkaufsartikel, Werbematerial, Abfallsäcke und Waren. Die Aufnahme erfolgte durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	<u>EUR</u>	<u>37.318,19</u>
Vorjahr	EUR	41.202,80

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u> <u>EUR</u>
Forderungen Kurtaxe	33.999,69	27.199,44
Forderungen Amt Usedom	3.292,00	4.327,89
Sonstige Forderungen	<u>26,50</u>	<u>9.675,47</u>
	<u>37.318,19</u>	<u>41.202,80</u>

Sonstige Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	<u>6.444,42</u>
Vorjahr	EUR	4.446,80

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u> <u>EUR</u>
USt-Forderung	5.116,03	4.057,00
Sonstige Forderungen	<u>1.328,39</u>	<u>389,80</u>
	<u>6.444,42</u>	<u>4.446,80</u>

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>507.297,48</u>
Vorjahr	EUR	391.293,02

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kassenbestand	4.130,03	5.098,97
Bankguthaben - Tagesgeld	422.621,29	320.318,54
Bankguthaben - laufende Rechnung	<u>80.546,16</u>	<u>65.875,51</u>
	<u>507.297,48</u>	<u>391.293,02</u>

Die Bankguthaben sind durch Kontoauszüge und der Kassenbestand durch entsprechende Aufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>4.331,51</u>
Vorjahr	EUR	7.211,57

Ausgewiesen werden geleistete Vorauszahlungen für zukünftige Aufwendungen.

P A S S I V A**Eigenkapital****Gezeichnetes Kapital**

	<u>EUR</u>	<u>206.833,93</u>
Vorjahr	EUR	206.833,93

Kapitalrücklage

	<u>EUR</u>	<u>851.733,54</u>
Vorjahr	EUR	851.733,54

Gewinnvortrag

	<u>EUR</u>	<u>620.226,18</u>
Vorjahr	EUR	460.226,56

Jahresüberschuss

	<u>EUR</u>	<u>113.114,21</u>
Vorjahr	EUR	159.999,62

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

	<u>EUR</u>	<u>4.956.731,00</u>
Vorjahr	EUR	5.058.233,00

Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>168.124,36</u>
Vorjahr	EUR	146.744,69

Steuerrückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>141.893,36</u>
Vorjahr	EUR	111.799,50

Die Steuerrückstellungen beinhalten die Gewerbesteuer (66 TEUR; Vj. 51 TEUR) sowie die Körperschaftsteuer (76 TEUR; Vj. 60 TEUR).

Sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>26.231,00</u>
Vorjahr	EUR	34.945,19

Zusammensetzung und Entwicklung:

	<u>1.1.2024</u>	<u>Inanspruchnahme</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresabschluss /					
Prüfung	15.200,00	15.200,00	0,00	12.500,00	12.500,00
Aufbewahrung	6.400,00	0,00	0,00	3.900,00	10.300,00
Instandhaltung bis 3					
Monate	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Sonstiges	13.345,19	13.345,19	0,00	431,00	431,00
	<u>34.945,19</u>	<u>28.545,19</u>	<u>0,00</u>	<u>19.831,00</u>	<u>26.231,00</u>

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>2.046.381,49</u>
Vorjahr	EUR	2.127.932,52

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>40.089,53</u>
Vorjahr	EUR	8.032,23

Die Verbindlichkeiten wurden uns anhand der Saldenliste zum 31. Dezember 2024 nachgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>19.874,68</u>
Vorjahr	EUR	16.335,37

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich zum Einen aus Steuerverbindlichkeiten, darunter USt-Verbindlichkeiten (15 TEUR, Vj. 12 TEUR) und sonstigen Steuern (4 TEUR; VJ.: 3 TEUR), zum Anderen aus sonstigen Verbindlichkeiten (1 TEUR; VJ.: 1 TEUR) zusammen.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse	<u>EUR</u>	<u>1.622.348,86</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>1.456.708,93</u>
	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kurtaxe	1.152.017,20	1.019.640,00
Parkgebühr	235.571,90	215.648,05
Fremdenverkehrsabgabe	73.021,70	73.212,35
Händler	53.967,91	59.560,20
Provisionen	30.118,96	21.884,94
Strandkörbe	18.126,83	18.307,93
Übrige	59.524,36	48.455,46
	<u>1.622.348,86</u>	<u>1.456.708,93</u>
Sonstige betriebliche Erträge	<u>EUR</u>	<u>4.565,36</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>13.790,21</u>
Materialaufwand	<u>EUR</u>	<u>153.486,48</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>134.888,03</u>
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>EUR</u>	<u>4.107,80</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>8.065,37</u>
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>EUR</u>	<u>149.378,68</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>126.822,66</u>
Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen ausschließlich die Kosten kulturelle Veranstaltungen und deren Nebenkosten.		
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	<u>EUR</u>	<u>399.921,48</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>350.583,29</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>EUR</u>	<u>105.341,55</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>82.657,49</u>
Abschreibungen	<u>EUR</u>	<u>191.121,16</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>192.579,85</u>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	<u>EUR</u>	<u>-101.502,00</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>-102.814,18</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>719.567,26</u>
Vorjahr	EUR	577.598,20
	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kosten der Warenabgabe	311.604,99	254.045,84
Raumkosten	204.338,89	182.595,82
Werbe- und Reisekosten	120.914,39	98.860,69
Reparaturen und Instandhaltungen	41.852,85	9.698,73
Fahrzeugkosten	29.323,19	19.134,23
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.191,20	11.060,03
Verluste aus Wertminderungen	308,80	0,00
Verluste aus dem Angang von Gegenständen	1,50	5,50
Übrige Aufwendungen	31,45	2.197,36
	<u>719.567,26</u>	<u>577.598,20</u>

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>3.129,02</u>
Vorjahr	EUR	3.492,64

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>17.448,97</u>
Vorjahr	EUR	18.124,71

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	<u>EUR</u>	<u>30.919,13</u>
Vorjahr	EUR	59.749,77

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde eine Rückstellung für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (16 TEUR) sowie für Gewerbesteuer (14 TEUR) gebildet.

Sonstige Steuern

	<u>EUR</u>	<u>625,00</u>
Vorjahr	EUR	625,00

Jahresüberschuss

	<u>EUR</u>	<u>113.114,21</u>
Vorjahr	EUR	159.999,62

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Gemäß § 4 der Betriebssatzung wird zur Leitung des Eigenbetriebes ein Betriebsleiter bestellt. Zum 1. Januar 2010 wurde die Leitung an Frau Nadine Riethdorf übertragen. Ihre Bestellung erfolgte auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. September 2010. Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Koserow. § 6 der Satzung regelt die Aufgaben der Betriebsleitung.

Ein Geschäftsverteilungsplan wurde nicht erstellt, da nur ein Betriebsleiter tätig ist.

§ 7 der Eigenbetriebssatzung regelt die Aufgaben des Betriebsausschusses. Dessen Aufgaben sind in § 8 der Satzung geregelt.

Gemäß § 9 der Satzung hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2024 haben sechs Sitzungen der Gemeindevertretung stattgefunden. Der Betriebsausschuss hat im Wirtschaftsjahr sieben Sitzungen abgehalten. Es wurden jeweils Niederschriften über die Sitzungen angefertigt, die uns vorgelegen haben.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiterin, Frau Nadine Riethdorf, übernahm ab Ende September 2018 die Position der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Tourismusverbandes Insel Usedom.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleiterin im Wirtschaftsjahr 2024 wird im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben keine Vergütung vom Eigenbetrieb erhalten.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan ist auf Grund der geringen Größe des Eigenbetriebes nicht erforderlich.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Ein Organisationsplan ist auf Grund der geringen Größe des Eigenbetriebes nicht erforderlich.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es wurden keine entsprechenden Vorkehrungen schriftlich dokumentiert. Es ist aber durch die Überwachungstätigkeit des Betriebsausschusses gewährleistet, dass sich Handlungen der Betriebsleitung sowie der Mitarbeiter nur im Rahmen der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der durch den Wirtschaftsplan festgelegten Vorgaben bewegen. Auch gegen Vergaberegeln (vgl. Fragenkreis 9) wurden von uns keine Verstöße festgestellt.

Der Betriebsausschuss wird zur Erfüllung seiner Kontrollfunktionen zeitnah informiert und in die wesentlichen Entscheidungen einbezogen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für die wesentlichen Entscheidungsprozesse (insbesondere bei Investitionen, Kreditaufnahmen, Vertragsabschlüssen) bilden die in der Satzung festgelegten Regelungen und der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres, der rechtzeitig an den Bürgermeister zur Einsicht und eventuellen Änderungen weitergeleitet

wird. Nach unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden diese Regelungen eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Vertragsdokumentation.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Für den Planungsprozess gibt es keine schriftlichen Regelungen. Die Planungstätigkeit entspricht der üblichen Vorgehensweise.

Der Eigenbetrieb hat den laut Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Wirtschaftsplan erstellt. Dieser enthält den Erfolgs- und Finanzplan 2024 sowie eine Investitions- und Stellenübersicht für das Jahr 2024. In der Investitionsübersicht sind alle geplanten Investitionen in den einzelnen Unternehmensbereichen/Kostenstellen und deren Auswirkungen berücksichtigt. Weitere Planungsrechnungen sind nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht (spätestens bei Aufstellung des Jahresabschlusses).

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung wird mit Hilfe des Buchhaltungsprogramms DATEV Kanzlei-Rechnungswesen durch das beauftragte Steuerbüro durchgeführt.

Die Lohnbuchhaltung wird über einen Drittanbieter nach Auftrag des Amts Usedom Süd durchgeführt.

Die Kontrolle der zutreffenden Erhebung der Kurabgabe durch den Eigenbetrieb erfolgt über das System „AVS“, AVS GmbH.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquidität und das Kreditwesen des Eigenbetriebes werden laufend durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der kaufmännischen Mitarbeiterin überwacht und geplant.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Größe des Eigenbetriebes macht ein zentrales Cash-Management entbehrlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Kurabgabe ist zum großen Teil durch die einzelnen Vermieter einzuziehen. Die Kontrolle der zutreffenden Erhebung durch den Eigenbetrieb erfolgt über das System „AVS“.

Die vollständige und zeitnahe Rechnungslegung ist sichergestellt. Ein wesentlicher Teil der Umsatzerlöse wird über Bargeschäfte erzielt. Unbare Einnahmen werden ordnungsgemäß eingezogen. Darüber hinaus ist zur Sicherstellung des Zahlungseingangs kein spezielles Mahnwesen notwendig.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Auf Grund der Größe des Eigenbetriebes besteht kein gesonderter Bereich Controlling. Die Aufgaben eines Controllings werden von der Betriebsleitung wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Tochterunternehmen und wesentliche Beteiligungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Eigenbetrieb hat kein gesondertes Risikofrüherkennungssystem errichtet.

Auf Grund der Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeit sind die Betriebsleitung und die übrigen Organe des Eigenbetriebes nach unserem Eindruck in der Lage, eventuell auftretende bestandsgefährdende Risiken auch ohne gesondertes Risikofrüherkennungssystem rechtzeitig zu erkennen bzw. aus den Berichten des Betriebsleiters an die Gemeindevertreter abzuleiten.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen ermöglichen die nötige Risikovorschau.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation ist für die betrieblichen Erfordernisse angemessen.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Abläufe im Eigenbetrieb sind auf Grund der Größe überschaubar und kontinuierlich. Notwendige Anpassungen erfolgen bei Bedarf.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanz-instrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**

- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Zu a) bis f):

Der Eigenbetrieb setzt keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein. Der Fragenkreis ist nicht einschlägig.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Zu a) bis f):

Der Eigenbetrieb führt keine interne Revision durch. Die Einrichtung einer internen Revision als eigenständige Einheit ist unseres Erachtens aufgrund des geringen Umfangs der Geschäftstätigkeit sowie der Überschaubarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erforderlich. Bei der gegebenen Betriebsgröße verschafft sich die Leiterin der Kurverwaltung selbst einen Einblick in alle kaufmännischen und technischen Vorgänge und übt damit eine Kontrolle aus.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Wir haben im Berichtsjahr nicht feststellen können, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in der Betriebssatzung festgelegt worden sind, die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. an die Betriebsleiterin gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anzeichen dafür ergeben, dass anstelle zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte getätigt worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Grundlage für Investitionen bildet der Wirtschaftsplan. Bereits bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden die Investitionen im Einzelnen geplant und die Realisierbarkeit untersucht und eingeschätzt. Bei größeren Investitionen werden öffentliche Zuschüsse beantragt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Unterlagen zur Preisermittlung waren ausreichend für die Beurteilung der Angemessenheit der Preise.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Rahmen der ständigen Kontrolle der Wirtschaftsplandaten werden Veränderungen und Durchführung der Investitionen ständig überwacht und eventuelle Abweichungen untersucht. Im Zusammenhang mit einer Zuschussgewährung durch öffentliche Zuschussgeber erfolgt eine Überwachung der Budgetierung und Durchführung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen im Berichtsjahr haben sich nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung von Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, UVgO, VgV, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden bei Ausgaben in der Regel drei Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister zeitnah über alle finanziellen und wirtschaftlichen Sachverhalte, die den Eigenbetrieb betreffen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Berichterstattungen an den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte werden zeitnah erstellt und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes. Strukturveränderungen hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeit- nah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach Durchsicht der Protokolle zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Betriebsausschusses kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Betriebsleitung über wesentliche Vorgänge im Geschäftsverlauf berichtet hat. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir während unserer Prüfung nicht festgestellt.

Dem Hinweis der Kommunalprüfung, das Kontrollbewusstsein des Überwachungsorgans stärker ausprägen, wurde nachgekommen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine derartige Berichterstattung wurde nicht abgefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte wurden nach unseren Erkenntnissen nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.792 TEUR bzw. 19,9 % der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung von 54,9 % des Sonderpostens für Investitionszuschüsse ergibt sich ein wirtschaftliches Eigenkapital von 6.749 TEUR bzw. 74,8 % der Bilanzsumme. Aufgrund der individuellen wirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebs sowie der zukunftsbezogenen Faktoren beurteilen wir die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs bzw. den Anteil der Kreditfinanzierung als angemessen.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen (insbesondere Seebrücke) ist der Eigenbetrieb auf Zuschüsse von Fördermittelgebern angewiesen. Hier konnten Fördermittel durch den europäischen Fonds EFRE (4,9 Mio. EUR) gebunden werden. Abrechnungen erfolgten in 2020 bis 2023. Bei der Norddeutschen Landesbank wurde ein Darlehen in Höhe von 2.241 TEUR aufgenommen, das 2020 zur Auszahlung kam.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern aus Sicht des Eigenbetriebes vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Wir verweisen hierzu auf die Erläuterung der Sonderposten für Investitionszuschüsse in unseren Anlagen. Anhaltspunkte, wonach die damit verbundenen Verpflichtungen seitens des Eigenbetriebes nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung wird als angemessen angesehen. Finanzierungsprobleme bestehen grundsätzlich nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2024 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Aufteilung des Jahresergebnisses ist nicht erfolgt, da in der Satzung keine Bereiche vorgesehen sind und ein Bereich deutlich dominiert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Ein Konzern besteht nicht. Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nach unseren Feststellungen sind im Berichtsjahr keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte getätigt worden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Besondere Maßnahmen waren daher im Berichtsjahr nicht erforderlich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

WIRTSCHAFTSPLAN 2024 (SOLL-IST-VERGLEICH)

I Allgemeines

Maßgebend für den Soll-Ist-Vergleich ist der Wirtschaftsplan für 2024. Eine Gegenüberstellung erfolgt für den im Wirtschaftsplan enthaltenen Erfolgsplan.

II Erfolgsplan 2024

	<u>Soll</u> <u>TEUR</u>	<u>Ist</u> <u>TEUR</u>	<u>Abweichung</u> <u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse	+ 1.599	+ 1.622	+ 23
2. Sonstige betriebliche Erträge	+ 3	+ 5	+ 2
	<u>+ 1.602</u>	<u>+ 1.627</u>	<u>+ 25</u>
3. Materialaufwand	- 185	- 153	+ 32
4. Personalaufwand	- 500	- 505	- 5
5. Abschreibungen	- 198	- 191	+ 7
6. Erträge aus Auflösung Sonderposten	+ 91	+ 101	+ 10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 691	- 720	- 29
8. Zinsaufwendungen	- 20	- 14	+ 6
9. Sonstige Steuern	0	- 1	- 1
	<u>- 1.503</u>	<u>- 1.483</u>	<u>+ 20</u>
10. Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>+ 99</u>	<u>+ 144</u>	<u>+ 45</u>
11. Ertragsteuern	- 45	- 31	+ 14
12. Jahresergebnis	<u><u>+ 54</u></u>	<u><u>+ 113</u></u>	<u><u>+ 59</u></u>

III Finanzplan 2024

	<u>Soll</u> <u>TEUR</u>	<u>Ist</u> <u>TEUR</u>	<u>Abweichung</u> <u>TEUR</u>
1. Periodenergebnis	+ 54	+ 113	+ 59
2. Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 198	+ 191	- 7
3. Zunahme(+)/Abnahme(-) Rückstellungen		- 9	- 9
4. Sonstige zahlungswirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	- 91	- 102	- 11
5. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	0	+ 1	+ 1
6. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbind- lichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	0	+ 36	+ 36
7. Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	0	+ 14	+ 14
8. Ertragssteueraufwand (+) / -ertrag (-)	0	+ 31	+ 31
9. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 161	+ 275	+ 114
10. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 75	- 64	0
11. Erhaltene Zinsen (+)	0	+ 3	+ 3
12. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 75	- 61	+ 14
13. Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 66	- 81	- 15
14. Gezahlte Zinsen (-)	- 20	- 17	+ 3
15. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 86	- 98	- 12
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	+ 116	+ 116
17. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 277	+ 391	+ 114
18. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 277	+ 507	+ 230

Darlehensübersicht 2024

Darlehensgeber	Darlehenstyp	Sicherheiten	Bedingungen	Darlehensbetrag
				EUR
Deutsche Kreditbank AG, Berlin	Annuitätendarlehen	keine	Zinssatz 0,58 % p.a. fest bis 30.08.2025	221.314,73
LB Nord	Annuitätendarlehen	keine	Zinssatz 0,84 % p.a. fest bis 30.12.2049	2.241.000,00
Summe/Stand lt. Bilanz				2.462.314,73

01.01.2024	Tilgung	Zugang	Zinsen	31.12.2024	Restlaufzeiten		
					bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
39.254,59	23.671,22	0,00	164,39	15.583,37	15.418,98	0,00	164,39
2.073.677,93	42.715,42	0,00	17.284,58	2.030.962,51	43.075,36	175.961,89	1.811.925,26
2.112.932,52	66.386,64	0,00	17.448,97	2.046.545,88	58.494,34	175.961,89	1.812.089,65

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.